

Schutzkonzept zum «Verhalten der Mitarbeitenden» sowie dem «Umgang mit Lockerung des Besuchsverbotes und der Öffnung der Restaurantbetriebe»

1 Einleitung

Die nachfolgenden Schutzkonzepte beschreiben, welche Vorgaben der Betrieb erfüllen muss, um die von Bund und Kanton erlassenen Verordnungen und Empfehlungen betr. COVID-19 umzusetzen.

Dazu gehören (Liste nicht abschliessend):

- die vom Bund empfohlenen Verhaltensregeln
- das vom Gesundheitsdepartement Kanton Zug per 10.6.2020 gelockerte Besuchsverbot und die Öffnung der Restaurantbetriebe
- die vom Gesundheitsdepartement Kanton Zug empfohlene sofortige, generelle Maskenpflicht für alle Mitarbeitenden sowie Besucher per 10.07.2020
- die vom Gesundheitsdepartement Kanton Zug kommunizierte strikte Trennung von öffentlichen Angeboten der Cafeterien von heiminternen Angeboten per 20.07.2020

Die Schutzkonzepte dienen der Festlegung von betriebsinternen Schutzmassnahmen, die unter Mitwirkung der Arbeitnehmenden umgesetzt werden müssen. Die Geschäftsführung stellt den Vollzug des Schutzkonzeptes sicher.

2 Ziel der Massnahmen

Oberstes Ziel der Massnahmen ist es, einerseits unsere Bewohnenden und Mitarbeitenden und andererseits die allgemeine Bevölkerung (Besucherinnen) vor einer Ansteckung durch das Coronavirus zu schützen. Die allgemeinen Distanz- und Hygieneregeln werden strikt eingehalten. Wo dies nicht möglich ist werden entsprechende Massnahmen ergriffen, um eine Ansteckung mit COVID-19 zu verhindern.

3 Grundregeln / Verhalten Mitarbeitende

Die Schutzkonzepte des Betriebes müssen sicherstellen, dass die folgenden Vorgaben eingehalten werden. Für jede dieser Vorgaben müssen ausreichende und angemessene Massnahmen vorgesehen werden. Der Arbeitgeber und die Geschäftsführung sind für die Auswahl und Umsetzung dieser Massnahmen verantwortlich.

- Alle Personen in den Betrieben waschen und/oder desinfizieren sich regelmässig die Hände
- Mitarbeitende und andere Personen halten mindestens 1.5 m Abstand zueinander, ausgenommen spezielle Regelung in den Restaurantbetrieben.
- Mitarbeitende und externe Personen halten sich an eine generelle Maskenpflicht.
- Bedarfsgerechte regelmässige Reinigung oder Desinfektion von Oberflächen und Gegenständen, insbesondere, wenn diese von mehreren Personen berührt werden
- Angemessener Schutz von besonders gefährdeten Personen
- Kranke Mitarbeitende, Angehörige, Besucher und Gäste nach Hause schicken und anweisen, die (Selbst-)Isolation gemäss BAG zu befolgen
- Berücksichtigung von spezifischen Aspekten der Arbeit und Arbeitssituationen, um den Schutz zu gewährleisten
- Information der Mitarbeitenden, Bewohner, Angehörigen, Besucher und Gäste über die Vorgaben und Massnahmen
- Umsetzung der Vorgaben im Management, um die Schutzmassnahmen effizient umzusetzen und anzupassen

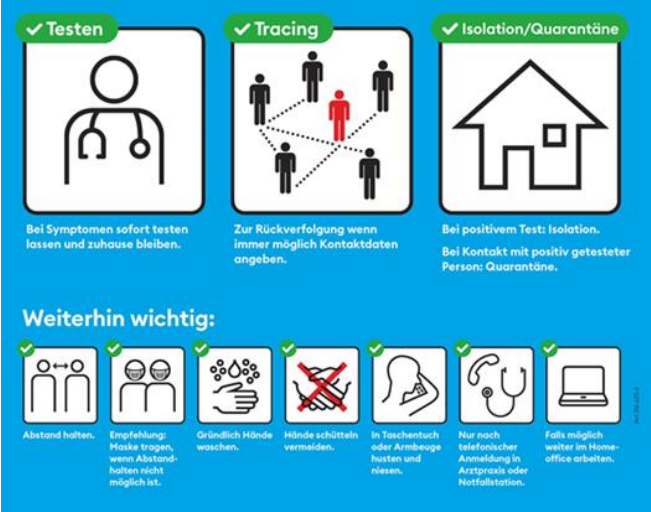
Andere Schutzmassnahmen sind erlaubt, wenn die Arbeitssituation dies erfordert, sie aber dem Schutzprinzip entsprechen und im Schutz gleichwertig oder besser sind.

4 Besuche in den Heimen generell

Das Schutzkonzept zur «Lockerung des Besuchsverbotes» stellt sicher, dass die Bewohnenden, die Mitarbeitenden und die Angehörigen/Besucher geschützt sind. Die Besuche müssen gut organisiert, und die Information der Vorgaben und Massnahmen gut kommuniziert sein.

Die folgenden Richtlinien und entsprechenden Massnahmen müssen eingehalten werden. Die Geschäftsleitung ist für die Organisation und Umsetzung dieser Massnahmen, nach betrieblichen Begebenheiten, verantwortlich.

Schutzkonzept zur Lockerung des Besuchsverbotes der Altersheim Baar:

Thema	Massnahmen	Besonderes
Grundsatz	<ul style="list-style-type: none"> - Die Besucher für Bewohner können in folgenden Zeitfenstern ohne Voranmeldung stattfinden: <ul style="list-style-type: none"> - Montag – Freitag, 8.00 – 12.00 und 13.00 – 17.00 - Samstag – Sonntag, 13.00 – 17.00 Uhr - Die Anzahl Besuche pro Bewohner und Tag sind nicht limitiert. - Pro Bewohner sind 2 Personen pro Besuch erlaubt. - Im Haus besteht eine Tragpflicht für Mundschutz für Mitarbeitende und externe Personen - Bewohner dürfen mit ihren Besuchern ins interne Restaurant/Cafeteria unter Einhaltung der vorgegebenen Schutzmassnahmen (Abstandsregel zwischen Gästegruppen) - In Fällen von COVID-19-bedingten Isolationsmassnahmen können die Zugänge zu einzelnen Abteilungen, dem Speisesaal BM EG sowie den Gastronomiebereichen eingeschränkt werden - Bewohner dürfen die AH für Spaziergänge, Arztbesuche, Therapien, Coiffeure, Podologie u.ä. verlassen. Wir gehen davon aus, dass diese Anbieter über Schutzkonzepte verfügen. <p>Es gelten weiterhin die Massnahmen, welche vom BAG vorgeschrieben sind:</p> 	
Besuchszeiten für Besucher von Bewohnern	<ul style="list-style-type: none"> - Besuchszeiten sind definiert, zeitliche Ausnahmefälle werden nur in begründeten Notfällen seitens Pflegedienstleistung bewilligt - Allfällige Anpassungen werden via Brief und/oder Homepage kommuniziert 	
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> - Keine notwendig, jedoch Zugang nur über die Haupteingänge. 	

Zugangskontrolle	<ul style="list-style-type: none"> – Die Eingänge sind geschlossen, Einlass nur via Hausglocke an den Haupteingängen – Die Besucher werden durch das dafür vorgesehene Personal empfangen und über die geltenden Vorgaben und Verhaltensregeln informiert und diese schriftlich abgegeben. – Die Besucher erhalten eine Hygienemaske und werden über die Tragpflicht informiert. – Es wird eine Besucherkontrollliste geführt, die auch aufzeigt, welcher Bewohner besucht wird. – Bei Einlass gilt die Händewasch-/Desinfektionspflicht. – Die Besucherperson bestätigt mittels Unterschrift, asymptomatisch zu sein und sich an die Schutzmassnahmen zu halten. 	
Verhaltensregeln für Besucher von Bewohnern	<ul style="list-style-type: none"> – Die Besucher dürfen sich mit den Bewohnern in deren Zimmer oder im internen Restaurant/Cafeteria aufhalten. – keine Ansammlung von verschiedenen Bewohnenden und Besuchenden 	
Hygieneregeln	<ul style="list-style-type: none"> – Sicherstellen der Händedesinfektion / -waschen – Abgabe von Masken (gratis) – Die Maske wird erst nach dem Verlassen des Hauses abgezogen und in den speziellen, mit Deckel versehenen Kübel, entsorgt. – Anschliessendes Händewaschen wird empfohlen 	Bei Höreinschränkungen kann es sinnvoll sein, das Gespräch ohne Maske zu führen (Abstand muss beachtet werden)
Weiter zu bedenken	<ul style="list-style-type: none"> – Die Kontaktdaten der Besucher werden nach 20 Tagen gelöscht (elektronisch und in Papierform) – Einsicht in die Besucherdaten erhalten nur Personen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen (Contact Tracing infolge Corona-Fall bei den Altersheimen Baar) – Der Grundsatz der Transparenz wird eingehalten, indem die Angehörigen über den Umgang mit den Daten anlässlich ihres Besuchs schriftlich informiert werden 	
Schutzmaskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> – Die allgemeine Tragpflicht der Schutzmasken in den Häusern Bahnmatt und Martinspark gilt für Mitarbeitende und externe Personen. Bewohnenden wird eine Maske bei engem Kontakt mit mehreren Personen sowie bei Ausflügen empfohlen. 	
Zugang von Dienstleistern	<ul style="list-style-type: none"> – Dienstleister, die das Haus betreten, durchlaufen dieselbe Zugangskontrolle wie die Besucher von Bewohnern und halten die beschriebenen Hygienemassnahmen ein. Es gelten keine Zeitfenster. – Ab dem 10.6.2020 dürfen in beiden Häusern interne und externe Kunden (z.B. Coiffeur, Fusspflege) empfangen werden. Es ist darauf zu achten, dass es keine direkten Kontakte zwischen den beiden Gruppen gibt. Gemäss kant. Beschluss gilt ab dem 22.08.2020 die Maskenpflicht für Dienstleistungen mit Körperkontakt (für Dienstleister & Kunden). 	
Und falls es trotzdem zu einer Ansteckung kam...	<ul style="list-style-type: none"> – Ein COVID-19 Krankheitsfall ist dem Betrieb sofort zu melden (positiver Befund eines Besuchenden) 	

	– Meldung an Besuchende mit der Aufforderung sich testen zu lassen, falls im Heim ein positiver Befund auftaucht (via Contact Tracing Team des Kantons)	
Mitgeltende Dokumente	– Flyer zur Abgabe	Besucher Flyer zur Info

Schutzkonzept für interne Gottesdienste

- Nur Bewohnende der BM 2 und WG können am Gottesdienst im Bahnmatt teilnehmen. Nur Bewohnende vom Martinspark können am Gottesdienst im Martinspark teilnehmen. Vorläufig keine Teilnahme auswärtiger Besucher. Ausnahmen können nur durch die GL der AHB genehmigt werden.
- Max. Teilnehmerzahl Bahnmatt: 15 Personen / max. Teilnehmerzahl Martinspark: 10 Personen (Stühle werden im nötigen Abstand (1.5 m) positioniert, im Bahnmatt wird dafür die Wand zum Mehrzweckraum geöffnet)
- Für Klavierspieler oder Sigrist nimmt die Pfarrei die Personalien auf. Diese Personen tragen einen Mundschutz.
- Eine Schachtel Mundschutz wird in der Sakristei auf dem Tisch bereitgelegt (kann am Empfang bezogen werden)
- Die BAG-Empfehlungen werden durchgehend eingehalten.

5 Öffnung der Restaurantbetriebe und der Bewirtung von Gästen im Speisesaal Bahnmatt

Das Schutzkonzept zur «Öffnung der Restaurantbetriebe» übernimmt das Schutzkonzept für das Gastgewerbe von Gastrosuisse und erläutert die betriebspezifischen Massnahmen im Detail.

Umsetzungsplan der schrittweisen Öffnung mit der Voraussetzung, dass die Fallzahlen weiterhin tief bleiben:

Datum	Massnahmen	Gäste
Mittwoch, 10.6.2020	Öffnung des Restaurants Park-Café im Martinspark und der Cafeteria im Bahnmatt nur nachmittags als Cafeteriabetrieb	Ausschliesslich Bewohnerinnen und Bewohner auch mit Angehörigen. Einlass nur via Haupteingang und mit Erfassung der Personalien
Montag, 22.6.2020	Mittagsangebot im Restaurant Park-Café. Ganztagesbetrieb	Für alle Gäste Bankette in separatem Raum Gruppen in separatem Raum Bewohner an separaten Tischen mit Abstand
	Öffnung des Speisesaals EG Bahnmatt mit separatem Tisch mit Abstand 2m zu Bewohnern.	Für Gäste von Bahnmatt 4 und 6

Schutzkonzept zur Öffnung der Restaurantbetriebe

Thema	Massnahmen	Besonderes
Gästegruppen auseinanderhalten	<ul style="list-style-type: none"> – Gästegruppen (Gruppen, die sich kennen bis 50 Personen) werden räumlich oder mit 1.5m Abstand voneinander getrennt. – Um heiminterne Angebote klar von den öffentlichen Angeboten zu trennen, wird eine striktere räumliche Trennung von externen und internen Gästen umgesetzt. Diese erfolgt mit Raumteilern und durch geeignete Signalisation. Das Personal stellt die Trennung im Betrieb sicher. (s. Anhang «Zonen im Restaurant Park-Café per 20.07.2020») 	
Öffnungszeiten	<ul style="list-style-type: none"> – Nur nachmittags oder ganzer Tag – Ausnahmen, Abweichungen und Schliessungen können aufgrund von COVID-19-bedingten Isolationsmassnahmen beschlossen werden. Diese werden auf geeigneten Kanälen kommuniziert. 	
Anmeldung	<ul style="list-style-type: none"> – Tischreservierungen erwünscht für externe Gäste 	
Erfassung der Daten	<ul style="list-style-type: none"> – Pro Gästegruppe von mehr als 4 Personen, Kontaktdaten mind. einer Person. Sie muss alle Gruppenteilnehmenden kennen, damit die Rückverfolgbarkeit gewährleistet ist – Bridgeclub führt selbst eine Liste ihrer Teilnehmenden um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. – Mittagsclub führt selbst eine Liste ihrer Teilnehmenden, um die Rückverfolgbarkeit zu gewährleisten. 	
Kommunikation	<ul style="list-style-type: none"> – Plakat bei Eingang und Flyer auf den Tischen Verhaltensregeln - Pflicht zur Meldung im Krankheitsfall 	
Hygieneregeln	<ul style="list-style-type: none"> – Service- und Küchenpersonal trägt eine Schutzmaske und bei Bedarf zusätzlich ein Schutzvisier. Die Schutzmaske wird nach 4h ausgewechselt. – Keine Tischtücher nur Wegwerftischsets – Desinfizierende Reinigung Tischflächen und Stühle nach jedem Gästeaufenthalt – Desinfizierende Reinigung der öffentlichen Toiletten 	
Angebot	<ul style="list-style-type: none"> – Normales Speiseangebot ausser Salatbuffet 	
Mitgeltende Dokumente	<ul style="list-style-type: none"> – Flyer zur Abgabe und Auflage an Gäste – Erfassungsblätter für Kundendaten 	

Erstellt:	Geprüft:	Freigegeben	Geändert
durch: Annina Jenny Leitung Pflegedienst Leonarda Fenk Leitung Ökonomie	durch: – Johannes Kleiner, Geschäftsführer am: 9.6.2020	durch: – Dr. Marc Hoppler, Heimarzt am: 9.6.2020	Durch: Sarah Keller Marketing & Kommunikation Am 20.08.2020 (Ergänzungen in Orange)

Dieses Dokument «AHB-Schutzkonzepte_COVID-19_inkl. Gastro_2020-08-20» ersetzt alle bisherigen, tritt per 20.08.2020 in Kraft und gilt bis auf Weiteres. Es wurde dem Heimarzt vorgelegt.

Beilage 1

Besuchsregeln und Schutzmassnahmen

Information

- Einlassformular muss ausgefüllt werden, Bestätigung für symptomfreien Gesundheitszustand mittels Unterschrift ist zwingend
- Ihre Daten werden während 20 Tagen aufbewahrt und anschliessend vernichtet.
- Einsicht in die Besucherdaten erhalten nur Personen, die diese zur Erfüllung ihrer gesetzlichen Aufgabe benötigen (Contact Tracing infolge Corona-Fall bei den Altersheimen Baar)
- Wenn ein Covid-19 Krankheitsfall bei Ihnen auftritt, melden Sie uns dies bitte umgehend
- **Der Zutritt in die Cafeteria Bahnmatt ist für Bewohner mit Besuch erlaubt**
- **Im Park-Café stehen räumlich getrennte Plätze für externe Gäste und Bewohner (mit Besuchern) zur Verfügung**

Regeln

- Händewasch-/Desinfektionspflicht
- **Das Tragen der Schutzmaske ist Pflicht.**
- 1.5-Meter-Abstandsregel ist während des gesamten Besuchsaufenthalts einzuhalten, kein Körperkontakt zu Bewohnenden (oder nur mit Handschuhen) und Drittpersonen
- Schutzmasken und Handschuhe werden gratis zur Verfügung gestellt.

Organisatorisches

- Pro Bewohner/in 2 Besucher pro Besuchstermin
- Halten Sie bitte die definierten Besucherzeitfenster ein

Geltende BAG Verhaltensregeln:



Neuste Informationen erhalten Sie laufen via unsere Website
www.ahbaar.ch

Beilage 2

Zone «Interne Gäste» (Zutritt nur für BewohnerInnen, Besucher, Mitarbeitende; inkl. Treppenhaus, Personenlifts)

Zone «Externe Gäste» (Gäste öff. Restaurantbetrieb)

WC-Anlagen

Zone «Externe Veranstaltungen»
(1 Gästegruppe bis max. 50 Personen)

